



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2025

Kleine Anfrage

Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und **Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** vom **06.10.2025**

Abschaffung des Pflichtanwalts

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1 Wie oft wurde monatlich seit Januar 2020 Abschiebehaft beziehungsweise ein Ausreisegewahrsam oder Überstellungshaft nach der Dublin-Verordnung in Hessen richterlich angeordnet? Bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und nach den Amtsgerichten, die diese angeordnet haben.

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) erfolgt eine statische Zählung unter der Position „Freiheitsentziehungen nach § 415 Absatz 1 FamFG insgesamt“, so dass spezifische Zahlen zur Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam oder Überstellungshaft nicht vorliegen. Eine Beantwortung der Frage würde die Einsichtnahme in jede Verfahrensakte erfordern. Im Hinblick auf den Arbeitsaufwand ist auf eine entsprechende Erhebung verzichtet worden.

Frage 2 Welche spezifischen Fortbildungen werden für die Richter und Richterinnen der Amtsgerichte zu den Voraussetzungen der Haft- und Gewahrsamsgründe nach dem Aufenthaltsgesetz angeboten?

Die hessische Justizakademie bietet für die Richterinnen und Richter der hessischen Amtsgerichte regelmäßig die mehrtägige Fortbildungsveranstaltung „Der amtsrichterliche Eildienst“ an, die unter anderem das Thema „Eilentscheidungen in Abschiebungshaftverfahren“ zum Gegenstand hat. Darüber hinaus stehen für die Richterinnen und Richter der hessischen Amtsgerichte Teilnehmerplätze bei den diesbezüglichen Tagungen der Deutschen Richterakademie (im Jahr 2025 etwa „Der richterliche Bereitschaftsdienst“ sowie „Grundlagen des Ausländerrechts, der Abschiebungshaft und des Ausländerstrafrechts für Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“) zur Verfügung.

Frage 3 Wie oft wurde seit Januar 2020 in Hessen Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam oder Überstellungshaft nach der Dublin-Verordnung seitens der Verwaltungsbehörde gerichtlich beantragt und wie oft wurde dem Antrag nicht stattgegeben? Bitte aufgeschlüsselt nach den Kalenderjahren.

Statistische Daten werden hierzu nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage würde die Einsichtnahme in jede Verfahrensakte erfordern. Im Hinblick auf den Arbeitsaufwand ist auf eine entsprechende Erhebung verzichtet worden.

Frage 4 Wie oft wurde seit Januar 2020 eine bereits angeordnete Abschiebehaft beziehungsweise ein Ausreisegewahrsam oder eine Überstellungshaft nach der Dublin-Verordnung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben? Bitte aufgeschlüsselt nach den Kalenderjahren.

Statistische Daten werden hierzu nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage würde die Einsichtnahme in jede Verfahrensakte erfordern. Im Hinblick auf den Arbeitsaufwand ist auf eine entsprechende Erhebung verzichtet worden.

Frage 5 Inwieweit ist die Landesregierung der Ansicht, dass seit Februar 2024 eine Überlastung der Justiz entstanden ist und dies auf der Bestellung des anwaltlichen Pflichtbeistandes beruht?

Die Arbeitsbelastung im Rechtspflegerdienst und bei den Serviceeinheiten in dem Bereich des anwaltlichen Pflichtbeistands hängt damit zusammen, dass in jedem Verfahren mindestens eine, mitunter zwei Vergütungsfestsetzungen beantragt werden. Die Aussage, „dass seit Februar 2024 eine Überlastung der Justiz entstanden“ sei, kann die Landesregierung aber weder pauschal noch bezogen auf die Bestellung des anwaltlichen Pflichtbeistands bestätigen.

Frage 6 Ist der Landesregierung ein Fall bekannt, in dem bei Vorliegen der vollziehbaren Ausreisepflicht des Ausreisepflichtigen durch den anwaltlichen Pflichtbeistand nach § 62 d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Abschiebehaftverfahren eine Abschiebung oder Ausreise verhindert oder verzögert wurde? Im Fall der Verzögerung bitte auch die Dauer der Verzögerung angeben.

Frage 7 Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen bei Vorliegen der vollziehbaren Ausreisepflicht und des Vorliegens der Abschiebehaftgründe beziehungsweise Ausreisegewahrsamsgründe durch Bestellung der anwaltlichen Vertretung nach § 62 d AufenthG eine Abschiebung oder Ausreise verzögert oder verhindert wurde? Im Fall der Verzögerung bitte auch die Dauer der Verzögerung angeben.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt.

Frage 8 Wie schätzt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 62 d AufenthG in der Drucksache 20/10090 den Zweck der Bestellung eines Pflichtbeistandes bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam und Überstellungshaft nach der Dublin-Verordnung ein?

Frage 9 Sieht die Landesregierung insbesondere ein Spannungsfeld zwischen der Bestellung eines Pflichtbeistands bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam oder Überstellungshaft nach der Dublin-Verordnung und der Erleichterung von Rückführungen und wenn ja: Warum?

Frage 10 Inwiefern plant die Landesregierung die Sicherstellung des rechtlichen Gehörs und des Gebots des fairen Verfahrens und die Gewährleistung des Freiheitsgrundrechts aus Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz in Abschiebehaft- und Abschiebegewahrsamsverfahren oder Überstellungshaftverfahren nach der Dublin-Verordnung, wenn ausweislich des Gesetzentwurfs des Bundesgesetzgebers Drucksache 21/780 der § 62 d AufenthG gestrichen wird?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rückführungen scheitern in der Praxis ganz erheblich daran, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Vollstreckung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht angetroffen werden können. Vor diesem Hintergrund kommt der Sicherung der Ausreise durch Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam als Ultima Ratio – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – eine grundlegende Bedeutung zu.

Nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 62d AufenthG (BT-Drs. 20/10090) sollte mit der Regelung sichergestellt werden, dass Ausländerinnen und Ausländer in Verfahren der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams ihre Rechte in einem für sie regelmäßig unbekannten und rechtlich komplexen Verfahren durch eine fachkundige Vertretung wirksam geltend machen können.

Aus Sicht der Landesregierung bestand für die Einführung des § 62d AufenthG keine Notwendigkeit. Zum Zeitpunkt des Freiheitsentzugs sind bereits alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zur Überprüfung der die vollziehbare Ausreisepflicht begründenden Entscheidung ausgeschöpft. Der Rechtsstaat muss bestehende Ausreisepflichten konsequent durchsetzen können.

Im Übrigen untersteht die Freiheitsentziehung stets einem Richtervorbehalt; eine richterliche Anordnung der Haft ist daher immer erforderlich. Darüber hinaus ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 419 FamFG) oder die Beirördnung eines Rechtsbeistands (§ 78 Abs. 2 FamFG) vorgesehen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Weiterhin können durch Betroffene nach § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG sogenannte Personen des Vertrauens benannt und im Interesse der Betroffenen beteiligt werden.